

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Notbrunnen VI/1 (Klinikum) für die Betriebswasserversorgung des Universitätsklinikums Augsburg und der Kinderklinik im Bereich des Grundstücks mit der FlNr. 475, Gemarkung Kriegshaber (Stenglinstraße 2, 86156 Augsburg)**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde, beantragte die Universitätsklinikum Augsburg A.ö.R. die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG. Geplant ist das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Notbrunnen VI/1 (Klinikum) für die Betriebswasserversorgung des Universitätsklinikums Augsburg und der Kinderklinik im Bereich des Grundstücks mit der FlNr. 475, Gemarkung Kriegshaber (Stenglinstraße 2, 86156 Augsburg).

Die Grundwasserentnahme dient heutzutage der Betriebswasserversorgung als Kühl-, Spül-, Speise- und Löschwasser. Es ist keine Trinkwasserqualität erforderlich. Das Universitätsklinikum Augsburg fördert aus dem rund 155 m tiefen Bohrbrunnen VI/1 mittels zwei baugleichen Pumpen insgesamt bis zu max. 44 l/s, bis zu max. 1.200 m³/Tag und 180.000 m³/Jahr. Die momentane Entnahmemenge beträgt insgesamt max. 44 l/s. Sämtliches anfallendes Abwasser wird der städtischen Kanalisation zugeführt, es erfolgt keine Versickerung. Für die geplante Maßnahme ist zunächst eine wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31.12.2026 erforderlich. In diesem zeitlichen Rahmen wird die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Maßnahme geprüft. Nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Entnahme von Grundwasser einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, da das jährliche Volumen der Grundwasserentnahme über 100.000 m³, aber unter 10 Mio. m³ betragen soll.

Nach überschlägiger Prüfung kommt die Untere Wasserrechtsbehörde zu der Einschätzung, dass die Maßnahme keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Durch die beantragte Grundwasserentnahme mit einem Volumen von ca. 180.000 m³/Jahr sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Kriterien hierfür bemessen sich an den Merkmalen des Vorhabens, dessen Standort sowie der Art und der Merkmale von möglichen Auswirkungen des Vorhabens.

Der Brunnen VI/1 ist seit 1975 Bestand und hat die Funktion eines Notbrunnens nach dem Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG). Die Regierung von Schwaben erklärte die Zustimmung nach § 8 Satz 1 WasSiG zu der Entnahme, wenn der Brunnen seine originäre Zweckbestimmung weiterhin uneingeschränkt erfüllen kann. Mit einer Brunnentiefe von rund 155,0 m wird das Grundwasser aus den tieferen Schichten des Tertärs entnommen, in denen es sich deutlich langsamer neu bildet. Dennoch hat dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasserdargebot und Qualität. Nach einer möglichen Beendigung der Brauchwassernutzung würde sich Absenkbereich langsam zu natürlichen Grundwasserbewegungen zurückbilden. Die Entnahme erfolgt seit Jahrzehnten ohne erkennbare Beeinträchtigung der Schutzgüter. Wegen der Tiefe werden Flora und Fauna, sowie Biotope in >500 m Entfernung oder andere bestehende Nutzungen nicht durch die Entnahme beeinträchtigt. Das genutzte Wasser wird nicht wiederversickert, sondern vollständig der Kanalisation zugeführt. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Die genannten Einschätzungen stützen sich auf das Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth und die Stellungnahmen der Stadt Augsburg, Umweltamt, Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht, sowie Gesundheitsamt, Sachgebiet Hygiene und Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen, Untere Naturschutzbehörde, sowie die Antrags- und Planunterlagen der Antragstellerin.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Sie wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, 18.12.2024

Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde